

1. Anfrage des Stadtverordneten Herrn Jörg Gleisenstein:

Stärkung demokratischer Teilhabe – Anwendung der neuen Regelungen des Volksabstimmungsgesetzes

2. Vermerk:

Der Stadtverordnete Herr Gleisenstein hat im Zusammenhang mit der Durchführung des Volksbegehrens „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“ auf die mit der Novellierung des Volksabstimmungsgesetzes des Landes Brandenburg (VAGBbg) erstmalig eröffnete Möglichkeit der Unterstützung eines Volksbegehrens durch briefliche Eintragung und auf die Herabsetzung der Eintragungsberechtigung von Bürgern auf den Zeitpunkt der Vollendung des 16. Lebensjahres hingewiesen. Die in diesem Zusammenhang gestellten Anfragen an den Oberbürgermeister werden wie nachfolgend ersichtlich beantwortet.

3. Anfragen/Antworten:

Frage 1.

Wie werden die Einwohner/innen der Stadt Frankfurt (Oder) über die Durchführung des Volksbegehrens und die verschiedenen Möglichkeiten der Eintragung in Eintragungslisten informiert?

Antwort

Die Bürger/innen der Stadt Frankfurt (Oder) sind durch die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung der Abstimmungsbehörde nach § 14 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) vom 21. Mai 2012 fristgerecht 2 Wochen vor Beginn der Auslegung der Eintragungslisten über das Volksbegehren zum Nachtflugverbot am Flughafen BER unterrichtet worden. Hierbei hat die Abstimmungsbehörde über den Wortlaut des Volksbegehrens, über den ersten Tag (04. Juni 2012) und den letzten Tag (03. Dezember 2012) der sechsmonatigen Eintragsfrist, über die Orte, wo die Eintragungslisten ausgelegt werden, über die Tageszeiten, innerhalb derer die Eintragung vorgenommen werden kann, ferner wo und in welcher Zeit Eintragungsscheine beantragt werden können und wie durch briefliche Eintragung das Volksbegehren unterstützt werden kann, informiert.

Die vorgenannten Informationen über das Volksbegehren sind von der Abstimmungsbehörde zusätzlich am Rathaus, am Stadthaus und an den Bekanntmachungstafeln in den Ortsteilen von Frankfurt (Oder) ausgehängt worden. Die Informationen sind gleichfalls auf der Homepage der Stadt Frankfurt (Oder) enthalten und können über die Startseite abgerufen werden.

Frage 2.

Wie wird sichergestellt, dass auch die briefliche Eintragung möglich ist?

Antwort

Die gesetzlichen Voraussetzungen einer brieflichen Eintragung zur Unterstützung des Volksbegehrens nach § 15 Abs. 1 des Volksabstimmungsgesetzes und § 8a der Volksbegehrensverfahrensordnung werden von der Abstimmungsbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) gewährleistet.

Nach Eingang eines entsprechenden Antrages (schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per e-Mail oder Fax) erhält der Antragsteller jeweils einen Eintragungsschein und einen Briefumschlag zugesandt. Die ordnungsgemäß ausgefüllten und zurückgesandten Unterlagen werden im Abstimmungsbüro in einer gesonderten Liste der brieflichen Eintragungen zur Unterstützung des Volksbegehrens verfasst.

Frage 3.

Welche Möglichkeiten bietet die Stadt Frankfurt (Oder) den stimmberechtigten Einwohner/innen, die Eintragungsscheine elektronisch anzufordern und stellt die Stadt dafür ein einfaches Online-Formular auf der Homepage der Stadt zur Verfügung?

Antwort

Die zur brieflichen Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsscheine und Briefumschläge) können über die auch im Amtsblatt bekannt gemachte e-Mail-Adresse: wahlbuero@frankfurt-oder.de angefordert werden.

Auf der Homepage der Stadt Frankfurt (Oder) besteht die Möglichkeit des Ausdruckes eines Antragsformulars zur Anforderung der Unterlagen über die Startseite, Button: Volksbegehren ..., Datei: Antrag Eintragungsschein.

Frage 4.

Wie informiert die Stadt Frankfurt (Oder) die erstmals abstimmungsberechtigten Jugendlichen über dieses Volksbegehren und ihre Möglichkeiten zur demokratischen Teilhabe?

Antwort

Eine gesonderte Information der erstmals eintragungs- und abstimmungsberechtigten Jugendlichen ist gesetzlich nicht vorgesehen und soll deshalb auch nicht stattfinden.

Bei Informationserteilungen über Volksbegehren ist die Neutralitätspflicht der Abstimmungsbehörde und des Kreisabstimmungsleiters besonders zu beachten. Ein Aufruf zur Teilnahme an einem Volksbegehren würde bereits die Unterstützung des Volksbegehrens selbst bedeuten, da im Gegensatz zu Wahlen keine weiteren Auswahlmöglichkeiten mehr bestehen. Aus diesem Grunde sollte eine Informationserteilung, die das gesetzlich geforderte Maß wesentlich übersteigt, möglichst unterbleiben, da anderenfalls der Anschein einer ideellen Unterstützung des Volksbegehrens durch die mit der Durchführung befassten Stellen hervorgerufen werden könnte.

4. Frau Löhrius, Abstimmungsbüro, per e-Mail zur Kenntnis; Ausdruck z. V.
5. Herrn Oberbürgermeister Dr. Wilke zur Mitzeichnung. *
6. Herrn Stadtverordneten Gleisenstein zur Kenntnisnahme und Verbleib über Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten.

i.A.



Beckmann
Kreisabstimmungsleiter

* Dem Oberbürgermeister
ist der Vormer bekannt.
Wie in der SW am
14. Juni vorzulegen,
soll der Vormer
bekannt gemacht
werden. *Wagler*
28.6.2012